



Schützenverein Padberg 1828 e.V.



Satzung **des Schützenvereins Padberg 1828 e.V.**

§ 1 **Name des Vereins**

Der Verein wurde im Jahre 1828 gegründet, führt den Namen
„Schützenverein Padberg 1828 e.V.“,
hat seinen Sitz in 34431 Marsberg Padberg und ist mit VR135 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 **Zweck des Vereins und Erreichen des Vereinszwecks**

1.) Zweck des Vereins ist:

- a) innerhalb des Vereins und der ganzen Gemeinde die Pflege eines bodenständigen Volkstums und seiner guten Sitten und Gebräuche,
- b) auf dem Boden der ehemaligen Gemeinde Padberg kraftvolle Mitarbeit daran, dass sich über die verschiedenen Ansichten, Stände und Berufe hinweg, alle Mitglieder und deren Angehörigen zu einer wahren Dorfgemeinschaft finden und daran festhalten,
- c) in Liebe und Treue zur Heimat den gemeinschaftlichen Geist zu pflegen.

2.) Der Zweck des Vereins soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) die Feier des jährlichen Schützenfestes mit seinen Umzügen, der Teilnahme an einer Schützenmesse und dem Vogelschießen
- b) die Teilnahme an der Fronleichnamsprozession,
- c) die Gestaltung des Volkstrauertages,
- d) die Teilnahme an Beerdigungen entsprechend § 17 dieser Satzung und
- e) die Mitgestaltung der Firmfeiern in der katholischen Kirchengemeinde St. Maria – Magdalena, Padberg

Schützenverein Padberg 1828 e.V.

Diemelseestraße 1
34431 Marsberg Padberg

Tel.: 02991-1378

Bankverbindungen:

Sparkasse Paderborn
Volksbank Marsberg

Kto. : 12 000 048
Kto. : 600 7358 600

(BLZ 472 501 01)
(BLZ 400 692 66)

§ 3

Politische, rassische und religiöse Neutralität

Die volkstümliche Verbundenheit des Schützenvereins mit der ehemaligen Gemeinde Padberg und das gute Einvernehmen der Schützen untereinander darf durch politische, rassische und religiöse Ansichten nicht beeinflusst werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede männliche Person werden, die spätestens am Schützenfest-Mittwoch des Jahres das 16. Lebensjahr vollendet.
Die Altersobergrenze für den Eintritt in den Verein ist unbegrenzt.
- 2.) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.
- 3.) Minderjährige benötigen zum Erwerb der Mitgliedschaft das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 6

Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist unmittelbar nach der ordentlichen Mitgliederversammlung des laufenden Jahres zu entrichten. Dies erfolgt durch Bankeinzug. Kosten, welche durch Nichteinlösung oder Mahnung entstehen, sind vom Mitglied zusätzlich zu entrichten.

§ 7

Ausscheiden aus dem Verein

Aus dem Verein scheidet mit dem Verlust eines jeden Anrechts aus der Mitgliedschaft aus, die Mitglieder

- a) die sich selbst schriftlich beim Vorstand abmelden, mit dem Tag der Abmeldung,
 - b) die aufgrund des § 8 dieser Satzung ausgeschlossen werden, mit dem Tage des Ausschlusses
-

§ 8 **Ausschluss aus dem Verein**

- 1.) Ausgeschlossen aus dem Verein sind Mitglieder
 - a) die bis zum Schützenfest des laufenden Jahres den Beitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben,
 - b) die das Bußgeld nach § 15 für die Nichtteilnahme an den Festzügen, nach erfolgter Mahnung nicht zahlen
 - c) die auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden
- 2) Der Ausschluss nach § 8, Abs. 1, Nr. c eines Mitgliedes erfolgt durch einen, mit absoluter Stimmenmehrheit, gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Betroffene ist von dem Beschluss in Kenntnis zu setzen. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden.
- 3) Bei Wiedereintritt in den Verein sind die Beiträge und die Bußgelder für die rückwirkende Zeit (Nichtmitgliedschaft im Verein) nach zu entrichten.

§ 9 **Organe des Vereins**

Die Organe des Schützenvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlungen und
- b) der Vorstand

§ 10 **Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1.) Der Vorstand beruft nach Ablauf des Kalenderjahres (Geschäftsjahr), bis spätestens Ende Februar des kommenden Jahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
 - 2.) In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung müssen die folgenden Tagesordnungspunkte eingehalten werden:
 1. Bericht des 1. Vorsitzenden,
 2. Bericht des 1. Geschäftsführers (Protokoll)
 3. Bericht des 1. Kassierers
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. Entlastung des Kassierers und
 6. Entlastung des Gesamtvorstandes
-

- 3.) Zum ausschließlichen Geschäftskreis der Mitgliederversammlung gehören:
- a) Entlastung des Kassierers
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) die Festsetzung der Beiträge und Bußgelder
 - f) die Festsetzung der Beträge, über die der Vorstand verfügen darf
 - g) alle anderen an die Mitgliederversammlung gestellten Anträge
 - h) der Ausschluss eines Mitgliedes
 - i) die Änderung der Satzung
 - j) die Auflösung des Vereins
- 4.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, falls nicht anders vorgeschrieben, durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Die Abstimmung erfolgt im allgemeinen mündlich (Handzeichen) oder falls es ein Mitglied verlangt, durch Stimmzettel. Stimmgleichheit hat die Ablehnung des Antrags zur Folge.
- 6.) Mitgliederversammlungen sind nur dann beschlussfähig, wenn außer den anwesenden Vorstandsmitgliedern -20- weitere Mitglieder anwesend sind.
- 7.) Sollte bei einer Versammlung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben – oder nicht mehr gegeben – sein, weil nicht genügend Mitglieder anwesend sind, so kann – bei ordentlichen Mitgliederversammlungen muss – der Vorstand diese Versammlung nach – 4 - Wochen und innerhalb von - 8 - Wochen noch einmal einberufen.
In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nicht mehr von der Zahl der Erschienen abhängig.
- 8.) Gefasste Beschlüsse werden im Protokoll niedergeschrieben vom 1. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer unterzeichnet und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelesen.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand sofort einberufen werden, wie er dieses für erforderlich erachtet. Außerdem hat er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand einen diesbezüglichen Antrag stellen.
 - 2) Nach Stellung des Antrags hat der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen durchzuführen.
 - 3) Wegen der Beschlussfähigkeit gilt § 10 Abs. 6 und 7.
-

§ 12 **Einladungen zu den Mitgliederversammlungen**

- 1) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgt, unter Mitteilung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung, durch einmalige, mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung zu bewirkende Bekanntmachung.
- 2) Die Einladung wird an den folgenden Orten bekannt gemacht:
In den öffentlichen Anschlagtafeln Padbergs, diese befinden sich:
 - a) am Pumpenstein und
 - b) am Trappweg

§ 13 **Der Vorstand**

- 1) Der Verein wird durch den von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählten Vorstand geleitet und in allen Angelegenheiten vertreten. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden / Oberst
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Adjutant)
 - c) dem Hauptmann
 - d) dem Geschäftsführer / Oberstoffizier
 - e) dem 1. Kassierer / Oberstoffizier
 - f) zwei Beisitzern (Zugführer)
 - 3) Das Amt des 1. Vorsitzenden und das des Hauptmanns kann von einer Person ausgeübt werden.
 - 4) Der Gesamtvorstand besteht:
 - a) aus dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) aus dem 2. Kassierer und
 - c) aus allen bisher nicht genannten Offizieren
 - 5) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung genügt es, wenn diese von jeweils -3- Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen wird.
 - 6) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen, sowie die Vorstandssitzungen. Er beruft den Vorstand sooft ein, wie es die Lage der Geschäfte erfordert.
 - 7) In den Vorstandssitzungen stimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit ab. Zu den Vorstandssitzungen sind der Gesamtvorstand einzuladen.
-

- 8) Der Geschäftsführer besorgt den Schriftwechsel des Vereins, führt und berichtigt das Mitgliederverzeichnis und verwaltet das Inventar.
- 9) Der 1. Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Der 2. Kassierer hilft ihm bei seiner Aufgabe und übernimmt die Vertretung im Verhinderungsfall.
- 10) Dem Vorstand stehen zur Abwicklung der Geschäfte die von der Mitgliederversammlung genehmigten Beträge zur Verfügung.

§ 14

Wahlen zum Vorstand und Wahlen der Offiziere

- 1) Im Turnus von drei Jahren werden der Vorstand und die Offiziere neu gewählt, und zwar in folgender Reihenfolge:

Im ersten Jahr: der 1. Vorsitzende,
 der Hauptmann,
 der Geschäftsführer,
 der 2. Kassierer,
 ein Beisitzer (1. Zugführer),
 die Offiziere des 1. Zuges, sowie die Königsoffiziere

Im zweiten Jahr: der 2. Vorsitzende
 der 1. Kassierer
 ein Beisitzer (2. Zugführer)
 die Offiziere des 2. Zuges und
 alle sonstigen, von der Mitgliederversammlung für notwendig
 erachteten Offiziere

- 2) Die Zahl der bei jedem Wahlgang im Wahllokal anwesenden Mitglieder ist im Wahlprotokoll anzugeben. Nach Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Im übrigen ist jedes Mitglied des Vereins, welches körperlich dazu in der Lage ist und keine zwingenden Gründe dagegen vortragen kann, gehalten, die Wahl anzunehmen.
 - 3) Außergewöhnliche Wahlen, zum Ersatz von innerhalb einer Wahlperiode ausgeschiedener Vorstandmitglieder, erfolgen nur für den Rest der Wahlperiode.
 - 4) Ehrenvorsitzende, Schützenmajore bzw. Ehrenadjutanten werden von der Mitgliederversammlung von Fall zu Fall in ihr Amt berufen. Sie gehören nicht dem Vorstand an, werden jedoch von diesem zu den Vorstandssitzungen eingeladen und haben dort beratende Stimme.
-

§ 15

Schützenfest und Teilnahme an den Festzügen

- 1) Der Schützenverein Padberg feiert über Christi Himmelfahrt sein Schützenfest.
- 2) An allen Festzügen zu den in Padberg stattfindenden Schützenfesten haben alle in Padberg wohnenden Mitglieder bis zu dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Alter teilzunehmen.
- 3) Die Mitglieder haben zu den Festzügen am Donnerstag und Freitag in einheitlicher Kleidung anzutreten. Die Kleidung wird vom Vorstand festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- 4) Das Fehlen an den Festzügen wird an allen Tagen mit einer Geldbuße belegt. Ausnahmen gelten nur bei Sterbefällen im engeren Familienkreis und bei eigener Krankheit der Schützen. Die Höhe der Geldbuße wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5) Nicht in Padberg wohnende und wegen Alters nicht verpflichtete Mitglieder können an den Festzügen teilnehmen. Die Teilnahme erfolgt, in der vom Vorstand einheitlichen Kleidung.

§ 16

Königswürde, Schussgeld und die Königskette

- 1) Die Würde des Königs steht jedem Mitglied zu, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Auswärtige Mitglieder, die die Königswürde erringen, werden nur innerhalb der ehemaligen Gemeinde Padberg abgeholt.
- 3) Der König bekommt vom Verein ein Schussgeld. Das Schussgeld und die Aufteilung des Schussgeldes wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4) Der König ist für die sichere Aufbewahrung der Königskette verantwortlich.

§ 17

Bestattung verstorbener Mitglieder

Alle in Padberg zu bestattenden Vereinsmitglieder werden vom Verein zur letzten Ruhe geleitet. Die Hinterbliebenen haben dem Vorstand Tag und Stunde der Bestattung mitzuteilen, damit er die notwendigen Maßnahmen treffen kann.

§ 18

Auflösung des Vereins

- 1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder schriftlich gestellt werden. Dem Antrag ist eine Liste der Mitglieder beizufügen, die die Auflösung des Vereins beantragen. Die Liste hat die volle Anschrift der Mitglieder und deren Unterschrift zu enthalten.
 - 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck berufenen
-

außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem wirksamen Auflösungsbeschluss ist das Einverständnis von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- 3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen an die Stadt Marsberg –für 10 Jahre-treuhänderisch zu übergeben. Sofern innerhalb dieses Zeitraumes in der Gemeinde Padberg ein neuer gemeinnütziger Verein mit den gleichen Aufgaben gegründet werden sollte, hat die Stadt Marsberg das Vermögen auf diesen zu übertragen.
- 4) Andernfalls hat die Stadt Marsberg das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Ortsteils Padberg zu verwenden.

Diese Satzung wurde am - **16. Februar 2013** -

von der ordentlichen Mitgliederversammlung – mit der erforderlichen Mehrheit – angenommen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Satzung vom 26. Februar 2005 ungültig.

Padberg, 16. Februar 2013

Der geschäftsführende Vorstand des Schützenvereins Padberg 1828 e.V.

1. Vorsitzender / Oberst

(Meinrad Göbel)

2. Vorsitzender / Adjutant

(Josef Götte)

Hauptmann

(Sebastian Luckey)

1. Geschäftsführer

(Volker Nawroth)

1. Kassierer

(Marc Schlömer)

Zugführer des 1.Zuges

(Roland Schlömer)

Zugführer 2.Zuges

(Uwe Ströthoff)

Vereinsiegel

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name des Vereins	Seite 1
§ 2	Zweck des Vereins und Erreichen des Vereinszwecks	Seite 1
§ 3	Politische, rassische und religiöse Neutralität	Seite 2
§ 4	Gemeinnützigkeit	Seite 2
§ 5	Mitgliedschaft	Seite 2
§ 6	Beitragspflicht	Seite 2
§ 7	Ausscheiden aus dem Verein	Seite 2
§ 8	Ausschluss aus dem Verein	Seite 3
§ 9	Organe des Vereins	Seite 3
§ 10	Die ordentliche Mitgliederversammlung	Seite 3 und 4
§ 11	Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 4
§ 12	Einladungen zu den Mitgliederversammlungen	Seite 5
§ 13	Der Vorstand	Seite 5 und 6
§ 14	Wahlen zum Vorstand und der Offiziere	Seite 6
§ 15	Schützenfest und Teilnahme an den Festzügen	Seite 7
§ 16	Königswürde, Schussgeld und die Königskette	Seite 7
§ 17	Bestattung verstorbener Mitglieder	Seite 7
§ 18	Auflösung des Vereins	Seite 7 und 8
